

Auszug aus der digitalen topograph. Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

GEMEINDE HOHENFELDE

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 05.06.2023

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfelde

Inhalt	Begründung	Seite
Teil 1 - Begründung		2
1. Einleitung		2
1.1 Planungsanlass und Planungsziele		2
1.2 Plangrundlagen, Planverfahren und Raumordnung		2
2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung		4
3. Immissionsschutz		7
4. Erschließung		7
5. Planungskosten		7
6. Umweltbelange		7
7. Durchführungsrelevante Hinweise		10

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfelde beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz. Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Vollzug der Energiewende zu leisten.

Die Gemeinde Hohenfelde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 wird im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 wird ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 1. Änderung angepasst. Zukünftig wird eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt.

1.2 Plangrundlagen, Planverfahren und Raumordnung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfelde und der Bebauungsplan Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (im Planverfahren) bilden die Grundlage der vorliegenden Planung.

Planungsrechtliche Grundlagen sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 Nr. 6),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 Nr. 6),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen. Als Grundlagen dienen weiterhin die sonstigen aktuellen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien.

Die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung und die Begründung orientieren sich an dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfelde. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 1. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

Die genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Bauamt des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Plangrundlagen sind die digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2022; der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Apolony, Rehna, Stand 02.2023; der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfelde sowie eigene Erhebungen.

Die Gemeinde Hohenfelde befindet sich im Nahbereich des Mittelzentrums Bad Doberan. Teilbereiche der Gemeinde stellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsräume sowie Vorbehaltsgebiete Naturschutz dar. Zudem verläuft durch die Gemeinde ein regionales Straßennetz.

Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) Landesentwicklungsprogramm (LEP M-V) soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Das Kapitel 6.5 – Energie einschließlich Windenergie des Raumentwicklungsprogrammes Region Rostock (RREP Rostock) (früher Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock) wurde 2020 fortgeschrieben. Gemäß dem Programmsatz sollen großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie vorrangig auf Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Innerhalb des ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sowie weiteren Vorbehaltsgebieten sollen keine großflächigen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden.

Nach Programmpunkt 4.5.2 LEP M-V darf in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Das Plangebiet weist Ackerwertzahlen von 35 bis 49 bei einem Durchschnittswert von 42,5 auf. Die Errichtung von vollflächigen PV-Anlagen ist daher mit den Zielen der Landesplanung vereinbar.

Gemäß Kapitel 6.5 des RREP Rostock ist ein Grundsatz, dass großflächige Solaranlagen nicht innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft zu errichten sind. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Grundsätze der Raumordnung stellen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar.

Das Plangebiet wird derzeit als Grünlandfläche für die Produktion von Tierfuttermitteln bewirtschaftet. Aufgrund geänderter Grundvoraussetzungen des Plangebietes erachtet die Gemeinde die Schaffung von erneuerbaren Energien und damit den Vollzug der Energiewende im vorliegenden Fall als höherwertig im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Produktion.

In diesem Zusammenhang verweist die Gemeinde Hohenfelde auf § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) hin. Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Weiterhin „sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden

Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Die Formulierung des Gesetzgebers geht von einem weiten Abwägungsbegriff aus, welcher der Behörde einen Entscheidungsspielraum bei der Würdigung gegenläufiger Interessen ermöglicht. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfährt damit im Regelfall eine Priorisierung gegenüber anderen Belangen.

Zudem bleibt die Grünlandfläche unterhalb der zukünftigen Photovoltaikanlagen erhalten. Die Fläche kann durch entsprechende Pflanzen einen Beitrag zum Kleinklima leisten und Nahrungsmittel für Insekten bieten. Darüber hinaus wird die Fläche nach Abschluss der Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von der Produktion für Tierfuttermitteln, zugeführt.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von ca. 20 ha befindet sich unmittelbar südlich, im Anschluss an den Siedlungsbereich Hohenfeldes und stellt landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.



Luftbild mit Lage des Änderungsbereiches, © GeoBasis DE/M-V 2022

Bisherige Flächennutzung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfelde wird der Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt. Im Norden des Änderungsbereiches ist zudem eine Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung Biotop dargestellt. Teilbereiche des Plangebietes befinden sich zudem in einer Trinkwasserschutzzone II.

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde beabsichtigt, mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einen geeigneten Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermitteln und als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO darzustellen.

Die Gemeinde Hohenfelde hat eine Standortanalyse für geeignete Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt. Zur grundsätzlichen Eignung wurden folgende obligatorische Kriterien gewählt:

- Außerhalb von Naturschutzgebieten
- Außerhalb von Wäldern
- Außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung
- Außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zusammenhängende Fläche von mindestens 15 ha
- Keine Zerschneidungen durch Straßenzüge
- Angrenzend an Straßenzüge

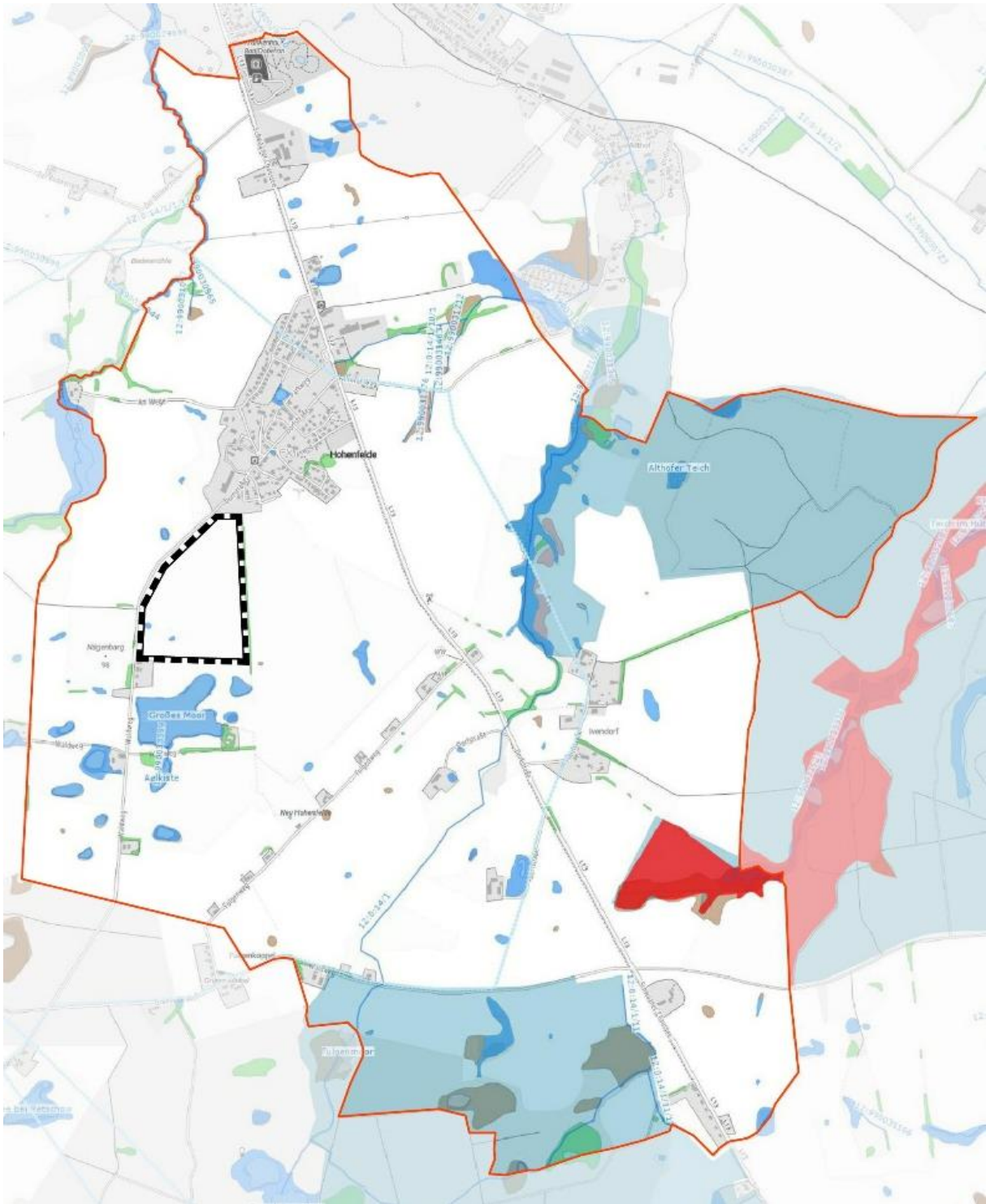


Abbildung zur Standortanalyse der Gemeinde Hohenfelde für potentielle PV-Flächenanlagen
Dargestellt sind: Schutzgebiet (flächenhaft versch. Farben), geschützte Biotope (punktuell versch. Farben), Fließgewässer (blaue Linien) sowie der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11; eig. Darstellung

Wie in der Abbildung zur Standortanalyse dargestellt, erfüllt das Plangebiet die gewählten obligatorischen Kriterien.

Zusätzlich wurden die folgenden wünschenswerten, jedoch nicht zwingend erforderlichen, Kriterien festgelegt:

- Möglichst wenige geschützte Biotope innerhalb der Flächen
- Möglichst wenige Fließgewässer innerhalb der Fläche

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei geschützte Biotop. Die geschützten Biotop werden in der Planung berücksichtigt, so dass Beeinträchtigungen der geschützten Biotop ausgeschlossen werden können.

Im Fazit der Standortanalyse kommt die Gemeinde Hohenfelde zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet eine geeignete Fläche für eine PV-Anlage innerhalb des Gemeindegebietes darstellt. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar östlich angrenzend an einen Straßenzug, so dass eine günstige Erschließung gesichert ist. Bezogen auf das Plangebiet ist zudem festzuhalten, dass es für die Fläche einen Vorhabenträger gibt, der eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten möchte. Bei anderen geeigneten Flächen im Gemeindegebiet müsste die Gemeinde hingegen eine Angebotsplanung initiieren und somit zunächst in der Hoffnung auf einen künftigen Interessenten finanziell in Vorleistung gehen.

3. Immissionsschutz

Aufgabe der Bauleitplanung im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Problematik der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen bzw. von dem Plangebiet ausgehenden Emissionen einzugehen und diese nach Möglichkeit zu lösen.

Die Photovoltaikanlagen erzeugen weder Lärm- noch Lichtimmissionen. Von den modernen Photovoltaik-Modulen gehen keine Blendwirkungen aus, die nachhaltig, negative Wirkungen auf Menschen oder Tiere haben.

4. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Dorfstraße westlich des Plangebietes.

Ein Ausbau von Verkehrswegen und Wartungsflächen ist nicht vorgesehen. Ggf. sind stabilisierende Vorkehrungen, für die Zeit der Baumaßnahme zu treffen. Nach Abschluss der Materialtransporte zu den Photovoltaikanlagen wird sich die verkehrliche Frequentierung auf wenige Kontroll- und Pflegefahrten bzw. die Fahrten zur landwirtschaftlichen Nutzung pro Jahr beschränken.

5. Planungskosten

Die Planungskosten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfelde werden von dem Vorhabenträger getragen. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

6. Umweltbelange

Im Folgenden werden die internationalen und nationalen Schutzgebiete und die gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Schutzobjekte im Plangebiet sowie in dessen planungsrelevantem Umfeld dargestellt und bewertet. Des Weiteren werden die Waldbelange berücksichtigt.

Mit dem hier vorliegenden Vorentwurf erfolgt eine überschlägige Betrachtung der möglichen zu beachtenden notwendigen Naturschutz- und Umweltaspekte. Die Gemeinde Hohenfelde fordert die Träger öffentlicher Belange auf, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird zum Planentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfelde erarbeitet.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzgebiete

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE_1937-301 „Hütter Wohld und Kleingewässerlandschaft westlich Hanstorf“, in ca. 1 200 m Entfernung

Aufgrund der Entfernung und der Art der geplanten Nutzung werden erhebliche Beeinträchtigungen im Vorfeld ausgeschlossen. Die Erarbeitung einer FFH-Vorprüfung ist nicht notwendig.

Innerhalb des Plangebietes ist ein Schutzgebiet von nationaler Bedeutung vorhanden:

- Landschaftsschutzgebiet LSG_054a „Kühlung“

Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist eine Herauslösung aus dem LSG notwendig.

Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes sind drei gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden (abgerufen unter dem Kartenportal Umweltportal M-V, Kartierungsjahr 1996):

- DBR03863 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (im Westen des Plangebietes)
- DBR03867 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (im Westen des Plangebietes)
- DBR03880 – Naturnahe Feldhecke (am östlichen Rand des Plangebietes)

In einem Umkreis von 50 m befinden sich mehrere gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope:

- DBR03882 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (nordwestlich des Plangebietes, in ca. 40 m Entfernung)
- DBR03865- Naturnahe Feldhecke (westlich des Plangebietes, in ca. 16 m Entfernung)
- DBR03857 – Naturnahe Feldgehölze (westlich des Plangebietes in ca. 6 m Entfernung)
- DBR03847 – Naturnahe Feldgehölze (südwestlich des Plangebietes in ca. 38 m Entfernung)

In einem Umkreis von 200 m befinden sich mehrere gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope:

- DBR03892 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (nordwestlich des Plangebietes, in ca. 170 m Entfernung)
- DBR03876 – Soll (südöstlich des Plangebietes, in ca. 30 m Entfernung)
- DBR03868 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (südlich des Plangebietes, in ca. 70 m Entfernung)
- DBR03846 – Torfstiche, einschließlich der Ufervegetation (südlich des Plangebietes in ca. 70 m Entfernung)
- DBR03833 - Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (südwestlich des Plangebietes, in ca. 187 m Entfernung)

In der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE); Neufassung 2018, die die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern bildet, sind Wirkungsbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhaben dargestellt. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind hier nicht aufgeführt.

Im Rahmen des fortschreitenden Planungsprozesses ist mit der unteren Naturschutzbehörde der Aspekt der mittelbaren Beeinträchtigungen zu diskutieren. Aus Sicht der Gemeinde Hohenfelde gehen von PV-Anlagen keine mittelbaren Beeinträchtigungen aus. Die zugrunde liegende Argumentation wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

- Es ist durch den sehr geringen Versiegelungsgrad keine Veränderung des Wasserhaushaltes zu erwarten.
- Tiere können weiterhin die Fläche passieren. Für einige Arten z.B. bestimmte Brutvögel bieten die PV-Module Schutz vor Fressfeinden und Brutplätze.
- Menschliche Störungen auf der Fläche selbst sind zu vernachlässigen. Es finden nur noch wenige Begehungen zur Wartung der Anlage statt.

Aus Sicht der Gemeinde werden hier keine Wirkzonen hervorgerufen.

Waldbelange

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen, die nach der Definition des Landeswaldgesetzes als Wald zu klassifizieren sind. Ebenso befinden sich angrenzend an den Geltungsbereich keine Waldflächen.

Artenschutz

Im Zuge des Entwurfes wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. In den artenschutzrechtlichen Darstellungen sind alle wildlebenden Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufweisen, werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt.

Generell wird angenommen, dass aufgrund der Art des Eingriffes nur wenige Auswirkungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Die bestehende Grünlandnutzung bleibt weiterhin erhalten. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind zumeist eingezäunt. Dadurch verringert sich beispielsweise der Prädatorendruck für Bodenbrüter. Auswirkungen auf Großvögel sollen im weiteren Planverfahren betrachtet und bewertet werden.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich ist der Versiegelungsanteil bei Freiflächenphotovoltaik-Anlagen gering. Die Bereiche zwischen den Modulen können auch weiter als Grünland genutzt werden. Es erfolgt mit der Umsetzung der Planungsziele keine vollständige Biotopbeseitigung bzw. -veränderung.

Eine Anrechnung einer kompensationsmindernden Wirkung kann gemäß den Darstellungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung, 2018“ nur erfolgen, wenn eine ökologische Aufwertung der Fläche erfolgt.

Eine detaillierte Darstellung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.

7. Durchführungsrelevante Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Hohenfelde, den

Bruhn, Bürgermeister